

Beauftragt durch:



Bundesministerium  
für Forschung, Technologie  
und Raumfahrt



VDI Technologiezentrum GmbH | PFA 101139 | 40002 Düsseldorf

TRUMPF Lasersystems for Semiconductor  
Manufacturing SE  
71252 Ditzingen

VDI-Platz 1  
40468 Düsseldorf

Ihre Ansprechperson  
Dennis Taube  
T +49 211 6214-589  
F +49 211 6214-484  
E [Taube@vdi.de](mailto:Taube@vdi.de)  
W vditz.de

Düsseldorf, 31. Juli 2025

## Zuwendungsbescheid

Betr.: Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Einzelplan 30, Kapitel 3004, Titel 68325, Haushaltsjahr 2025, für das Vorhaben:  
"Verbundprojekt: Hocheffiziente Drivelaser für die EUV-Lithografie (DriveEUV) – Teilvorhaben: Modulentwicklung und Systemintegration festkörperbasierter Drivelaser für die EUV-Lithografie"

Ausführende Stelle: TRUMPF Lasersystems for Semiconductor Manufacturing SE  
Projektleiter: Herr Dr. Ajanth Lerch  
Förderkennzeichen: 13N17373

Bezug: Ihr Antrag vom 02.06.2025  
mit Ergänzung vom 03.07.2025, 16.07.2025, 25.07.2025 und 29.07.2025

Anlg.: - Abdruck „Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des BMBF - NKBF 2017“ (Stand: Dezember 2022)  
- Gesamtvorkalkulation  
- Vordruck „Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“  
- Vordruck „Empfangsbestätigung“  
- Vordruck „Rechtsmittelverzicht“  
- Hinweise für Zahlungsempfänger  
- Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise  
- Muster Sachbericht zum Zwischennachweis  
- Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis  
- Muster „FE-Vertrag mit BEBF - ZE / AN“

Sehr geehrte Damen und Herren,

<b>1. Höhe der Zuwendung/Finanzierungsform und -art/Zweckbindung/Bewilligungszeitraum/ Zahlungsplan</b>
---

**im Auftrag und aus Mitteln des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR) bewilligen wir Ihnen als beliehener Projektträger als** Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 65,00 v.H. der tatsächlich entstehenden, aufgrund einer Nachkalkulation zu ermittelnden zuwendungsfähigen Selbstkosten, höchstens jedoch

9.685.000,00 €

(in Buchstaben: Neun-sechs-acht-fünf-null-null-null Euro)

(Anteilfinanzierung).

Für die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und des Fördersatzes wurden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die zuwendungsfähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen (Art. 7 AGVO).]

Der vorstehende Betrag ist ein Höchstbetrag („bis zu“/„höchstens“), d.h., die konkrete Höhe der Zuwendung wird erst nach erfolgter Prüfung des von Ihnen einzureichenden Verwendungsnachweises im Schlussbescheid festgesetzt und steht bis dahin unter Vorbehalt. Welche Kosten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anzuerkennen sind, richtet sich nach den in diesem Zuwendungsbescheid und den dazugehörigen Nebenbestimmungen getroffenen Regelungen. Bei der abschließenden Festsetzung der Zuwendungshöhe werden zusätzliche Deckungsmittel im Sinne der Nr. 2. NKBF 2017 auf Grundlage des Subsidiaritätsprinzips vorrangig gegenüber der Zuwendung angesetzt und wirken demzufolge – ggf. anteilig – zuwendungsmindernd.

Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das o.a. Vorhaben entsprechend Ihrem Antrag vom 02.06.2025 einschließlich evtl. Ergänzungen (s. Bezug) und der beigefügten, von uns im Einvernehmen mit Ihnen geänderten Gesamtvorkalkulation verwendet werden.

Die Bewilligung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Zuwendung gilt für den Zeitraum vom 01.08.2025 bis 31.07.2028 (Bewilligungszeitraum).

Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Kosten abgerechnet werden.

Wir beabsichtigen, die Zuwendung kassenmäßig wie folgt zur Verfügung zu stellen:

100.000,00 €	im Haushaltsjahr	2025
1.585.000,00 €	im Haushaltsjahr	2026
2.000.000,00 €	im Haushaltsjahr	2027
2.000.000,00 €	im Haushaltsjahr	2028
4.000.000,00 €	im Haushaltsjahr	2029

Sollte sich der Mittelbedarf gegenüber Ihrem Antrag zeitlich verschieben, so ist das unverzüglich (spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Haushaltsjahres) unter Beifügung neuer Vorkalkulationen für die betreffenden Haushaltsjahre zu beantragen, damit versucht werden kann, den Zahlungsplan anzupassen.

## **2. Nebenbestimmungen und Hinweise**

**Die beigefügten NKBF 2017 sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen Bestandteil dieses Bescheides.**

**Es gelten die folgenden sowie die als Anlage beigefügten weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise:**

- Beihilferechtlicher Hinweis:

Die beihilferechtliche Einordnung beruht insbesondere auf Ihren hierauf bezogenen Angaben im Förderantrag.

Es ist sicherzustellen, dass diese Angaben vollständig, korrekt und aktuell sind. Sie sind verpflichtet, beihilferechtlich relevante Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Diese Pflicht besteht unabhängig von der – strafbewehrten – Pflicht zur Mitteilung subventionserheblicher Tatsachen.

Die Förderung für das o. a. Vorhaben wird als **ad-hoc-Beihilfe** nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ – AGVO, (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung) der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3–6), der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) sowie der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S.1)) gewährt.

Diese ad-hoc-Beihilfe (Initiativvorhaben) wird gemäß Art. 11 lit. a) AGVO bei der Europäischen Kommission angezeigt; danach wird eine Kurzbeschreibung der Maßnahme in dem in Anhang II der AGVO festgelegten Format zusammen mit einem Link, der Zugang zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme bietet, an die Kommission übermittelt.

Darüber hinaus unterliegen Beihilfen auf der Grundlage der AGVO, die einen Betrag von 100.000,- € übersteigen, einer Veröffentlichungspflicht gem. Art. 9 Abs. 1 lit. c) AGVO; danach werden die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfewebsite veröffentlicht. Hierzu zählen u.a. der Name oder die Firma des Beihilfeempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Es ergeht außerdem folgender weiterer beihilferechtlicher Hinweis:

Nach Maßgabe der AGVO werden keine staatlichen Beihilfen gewährt, wenn ein Ausschlussgrund gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO gegeben ist; insbesondere werden keine staatlichen Beihilfen gewährt an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind (Art. 1 Abs. 4 lit. b) AGVO). Gleiches gilt für eine Beihilfengewährung an Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition nach Artikel 2 Absatz 18 AGVO. Ausgenommen von diesem Verbot sind allein Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 nicht bereits in Schwierigkeiten befanden, aber im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden nach Artikel 1 Abs. 4 c) AGVO.

Die Kumulierung von mehreren Beihilfen für dieselben förderfähigen Kosten ist nur im Rahmen der folgenden Regelungen bzw. Ausnahmen gestattet:

Werden Unionsmittel, die von Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten werden, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Nach der AGVO freigestellte Beihilfen, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen; b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität bzw. der höchste nach dieser Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Nach der AGVO freigestellte staatliche Beihilfen dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Kapitel III der AGVO festgelegten Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge überschritten werden.

Die Zuwendung für die nachstehenden Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation wird kassenmäßig gesperrt:

Position 0838 Reisen 84.000,00 Euro

Gesperrte Bundesmittel können nicht ausgezahlt werden.

Von der Sperre betroffene Ansätze werden von der Austauschbarkeit zugunsten anderer Positionen der Gesamtvorkalkulation ausgeschlossen.

Über eine Aufhebung der Sperre entscheiden wir durch schriftlichen Bescheid, wenn die Voraussetzungen der lfd. Nr. 11 der „Weiteren Nebenbestimmungen und Hinweise“ vorliegen.

Wir behalten uns für die von der Sperre betroffenen Ansätze einen Teilwiderruf dieses Bescheides vor (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVfG]).

**- Widerrufsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den Bescheid

- in den Fällen der Nr. 6.1 NKBF2017,
- in den Fällen einer Auszahlungssperre für Einzelansätze der Gesamtvorkalkulation,
- aus zwingenden Gründen

zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**- Vergabe von Unteraufträgen an mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen**

Vor einer Auftragsvergabe mit einer Vergütung von mehr als 100 T€ (ohne USt) an ein mindestens 50 v.H. gesellschaftsrechtlich mit Ihnen verbundenes Unternehmen ist uns im Rahmen von Nr. 2.5.1 NKBF 2017 das Ergebnis des wettbewerblichen Vergabeverfahrens schriftlich zu erläutern.

## - Veröffentlichungen

1. Zusätzlich zu Nr. 5.2.2 NKBF 2017 ist bei **Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit** – beispielsweise Messen, Internetauftritten oder anderen – das Logo des BMFTR mit dem Zusatz „Gefördert vom“ gut sichtbar anzubringen. Das Logo sowie weitere Informationen zur Beachtung von Logos und Corporate Design des Zuwendungsgebers BMFTR kann abgerufen werden unter der URL <http://www.bmbf.de/bmbfservice/> mit dem Benutzernamen: „zuwendungs-info“ und dem Passwort „bmftr2025“.
2. Wenn Sie aus dem Forschungsvorhaben resultierende Ergebnisse als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlichen, soll der unentgeltliche elektronische Zugriff (Open Access) auf den Beitrag möglich sein. Erscheint der Beitrag zunächst nicht in einer unentgeltlich elektronisch zugänglichen Zeitschrift, so sollen Sie den Beitrag zusätzlich – gegebenenfalls nach Ablauf einer angemessenen Frist (Embargofrist) – unentgeltlich elektronisch zugänglich machen (Zweitveröffentlichung). Im Falle der Zweitveröffentlichung soll die Embargofrist zwölf Monate nicht überschreiten.
3. **Bei Veröffentlichungen im Internet** mit Einrichtung einer Internetadresse ist folgendes zu beachten:

### 3.1 Anmeldung

Die Start-URL und ggf. die Internet-Domain der zum Vorhaben angelegten Webseiten ist dem zuständigen Fachreferat / Projektträger zu melden. Die Anmeldung soll zusätzlich zur URL auch das Förderkennzeichen enthalten.

### 3.2 Abmeldung, Domainaufgabe

Wenn eine Fortnutzung einer Internet-Domain für Projektzwecke im Sinne der Ergebnisverwertung nicht verfolgt wird oder zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr verfolgt wird und Sie die für ein Vorhaben gesicherte Internet-Domain nach Ende des Vorhabens oder zu einem späteren Zeitpunkt aufgeben wollen, ist das BMFTR vor Rückgabe der Domain unter der Mail: [Internetredaktion@bmbf.bund.de](mailto:Internetredaktion@bmbf.bund.de) darüber unter Nennung des Förderkennzeichens so rechtzeitig zu informieren, dass dem BMFTR die Entscheidung möglich ist, ob es die aufzugebende Domain im Einzelfall übernimmt. Sollte das BMFTR eine Domain im Einzelfall übernehmen, haben Sie diese ohne Kosten an das BMFTR abzugeben und dazu bei der Übertragung (KK-Antrag) mitzuwirken.

## - Zusammenarbeit mit Dritten

Das Vorhaben ist in Zusammenarbeit mit Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V., München

Friedrich-Schiller-Universität Jena,

Active Fiber Systems GmbH, Jena durchzuführen.

Die Zusammenarbeit ist in den Sachberichten darzustellen.

- Der Koordinator/die Koordinatorin dieses Verbundprojekts hat uns bis zum **31.01.2026**

schriftlich mitzuteilen, ob die Kooperationsvereinbarung unter Beachtung der beigefügten Regelung (Merkblatt für Antragsteller/Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten) abgeschlossen wurde.

Dieser Zuwendungsbescheid enthält einen allgemeinen Widerrufsvorbehalt. Falls die Kooperationsvereinbarung nicht von allen Verbundpartnern bis zum **31.01.2026** unterzeichnet wird, werden wir deshalb unverzüglich den Widerruf der Zuwendung prüfen, da die Kooperationsvereinbarung für die Förderung des Verbundprojektes zwingend erforderlich ist. Das fristgerechte Zustandekommen der Kooperationsvereinbarung liegt daher in Ihrem Interesse.

- **Hinweise für Zahlungsempfänger**

Die diesem Bescheid beigefügten „Hinweise für Zahlungsempfänger“ sind zu beachten.

- **Teilnahme an „profi-Online“**

Mit profi-Online wird Zuwendungsempfängern und Auftragnehmern die Möglichkeit zur elektronischen Abwicklung von Zuwendungen bzw. Aufträgen des Bundes gegeben. Nach einer Übergangsphase soll die digitale Bescheidbekanntgabe für BMFTR-Vorhaben ausschließlich digital erfolgen. Die Beantragung eines neuen Nutzeraccounts bzw. die Freischaltung eines bereits bestehenden Nutzeraccounts für ein neues Vorhaben erfolgt im easy-online Antragsformular. Sollten Sie noch keine Nutzeraccounts in easy-online beantragt haben, sind diesem Bescheid entsprechende Hinweise und ein Antrag beigefügt. Bitte senden Sie bei Interesse an einer Teilnahme an „profi-Online“ den ausgefüllten Antrag an den Projektträger. Diese Stelle steht Ihnen auch für nähere Auskünfte über das Verfahren zur Verfügung.

Die Zuwendung kann erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bestandskräftig geworden ist und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen, wenn Sie auf dem Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Vordruck liegt bei).

Für die Anforderung der Zuwendung liegt bereits ein Vordruck dem Zuwendungsbescheid bei, soweit der Zahlungsplan im laufenden Haushaltsjahr eine Zahlung vorsieht. Falls Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht verzichten, müssen Sie den Ablauf der Rechtsbehelfsfrist abwarten.

- **Nachweis der Verwendung**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Sachberichte müssen auch die Vorgaben der Nr. 4.3 NKBF (s. beiliegendes Muster Sachbericht zum Verwendungsnachweis) berücksichtigen.

**3. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der VDI Technologiezentrum GmbH, VDI-Platz 1, 40468 Düsseldorf erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

i. A.

Heinz Horsten

Dr. Peter Soldan

Hinweis: Dieses Dokument wurde durch die Bearbeitenden in einem elektronischen Freigabeprozess signiert.